

Bundessozialgericht
Az.: 8 RU 17/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
20. Dezember 1973

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h, die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter S c h r e i b e r und Dr. F r o m e n für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. November 1972 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte stellte durch Bescheid vom 26. August 1965 mit Wirkung vom 1. September 1965 die Vollrente der Klägerin wegen der Folgen einer Berufskrankheit (berufsbedingte Hauterkrankung, die zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat) als Dauerrente fest, nachdem sie zuvor ein Gutachten des Hautarztes Dr. B vom 14. Juli 1965 eingeholt hatte. In diesem Gutachten heißt es zum Befund: Die Haut sämtlicher Fingerrücken sei etwas lichenifiziert, geringfügig bräunlich verfärbt bei vereinzeltem rosa-verfärbten Einschlag. Die Hautoberfläche sei glatt und geschmeidig. Rhagadenbildungen seien nicht vorhanden. Die Haut im Bereich der Innenfläche sei trocken. An der übrigen Haut des Körpers befinde sich kein Krankheitsbefund. Er beurteilte diesen Befund als chronisches Ekzem der Hände durch Sensibilisierung gegenüber beruflichen Noxen.

Am 28. September 1965 erhielt die Beklagte den Schlußbericht der N klinik W vom 8. September 1965, den ihr die Landesversicherungsanstalt Hamburg, auf deren Veranlassung sich die Klägerin in dieser Klinik aufgehalten hatte, zuschickte. In diesem Bericht heißt es u.a.: Bei Kurbeginn (22. Juli 1965) habe die Haut an den Händen und Armen keine pathologischen Alterationen aufgewiesen. Bei Kurende (18 August 1965) hieß es: Zur Zeit keine ekzematösen Hauterscheinungen.

Am 21. Januar 1969 wurde die Klägerin von Dr. v. P nachuntersucht. Er kam zu dem Ergebnis, es liege eine wesentliche Besserung vor, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage nunmehr 30 v.H.. Gestützt auf dieses Gutachten stellte die Beklagte mit Bescheid vom 14. Februar 1969 die Dauerrente

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

mit Wirkung vom 1. April 1969 auf 30 v.H. fest.

Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 12. März 1970 den angefochtenen Bescheid aufgehoben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Beklagte habe zu Unrecht eine wesentliche Änderung des von ihr bindend als Berufskrankheit anerkannten Berufsleidens angenommen. Rechtlich entscheidend seien die Verhältnisse, die beim Erlaß der letzten Feststellung in Wirklichkeit - objektiv - vorgelegen hätten. Hier ergebe sich, daß bereits im Zeitpunkt der Feststellung der ersten Dauerrente ein Krankheitszustand des Hautorgans der Klägerin objektiv nicht bewiesen sei. Das folge insbesondere aus dem Befund des Entlassungsberichts der Ärzte Dr. L /Dr. N der N klinik W /S vom 8. September 1965. Dieser sei maßgebend, auch wenn er der Beklagten damals nicht bekanntgewesen sei. Die Beurteilungen der von der Beklagten gehörten Sachverständigen seien insoweit nicht schlüssig.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die nichtzugelassene Revision eingelegt. Sie hält dieses Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für statthaft, weil das Verfahren des LSG an wesentlichen Mängeln leide.

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
auf Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz zu erkennen.

- 4 -



- 4 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision zu verwerfen, hilfsweise sie zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Verfahrensmangel liege nicht vor.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, wäre das Rechtsmittel der Klägerin nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt worden wäre (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und auch vorläge (BSG 1, 150, 254).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Beklagte hat zutreffend jedenfalls einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts gerügt. Sie rügt u.a., das LSG habe es hinsichtlich der Frage, ob auch dann, wenn äußerlich keine akuten Hauterscheinungen sichtbar seien, noch eine berufliche Hauterkrankung, bei der es störungsfreie Intervalle gebe, vorliege, die eine MdE bedinge, zu Unrecht unterlassen, einen medizinischen Sachverständigen zu hören. Es habe auch nicht dargelegt, daß es selbst diese Sachkunde besitze und worauf sie sich stütze.

Diese Rüge mußte Erfolg haben. Die Frage, ob der Ausgangspunkt des LSG zutrifft, daß auch der Kurschlußbericht der N klinik /S vom 8. September 1965 bei der Entscheidung, ob eine wesentliche Änderung i.S. des § 622 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eingetreten ist, Berücksichtigung zu finden hat, obgleich er der Beklagten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

erst nach Erlaß und Wirksamkeit des Dauerrentenbescheides vom 26. August 1965 bekanntgeworden ist, kann dahingestellt bleiben. Unabhängig davon hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, noch einen medizinischen Sachverständigen darüber zu hören, ob der Umstand, daß angeblich im Zeitpunkt der Entlassung der Klägerin aus der N - klinik W /S am 18. August 1965 weder an den Händen noch an den Armen pathologische Alterationen bestanden (dies war übrigens der Aufnahmebefund) insbesondere keine ekzematösen Hauterscheinungen zu erkennen waren, wie bei der Entlassung festgestellt wurde, nicht nur vorübergehender Natur war. Dies um so mehr, als kurz vor Kurbeginn am 22. Juli 1965 - nämlich am 7. Juli 1965 - der Hautarzt Dr. B (B.) noch Hautbefunde erhoben hatte, nämlich eine Lichenifizierung sämtlicher Finger- rücken mit geringfügiger bräunlicher Verfärbung bei ver- einzeltem rosaverfärbten Einschlag und noch 1964 (vgl. Gutachten des Dr. B. vom 15. Januar 1964 ein relativ schwerer Leidenszustand der Klägerin bestand, der für die Beklagte Veranlassung war, der Klägerin mit Bescheid vom 14. August 1964 die vorläufige Rente in Höhe der Vollrente zu gewähren. Hinzu kommt die Eigenart von Hauerkrankungen. Selbst nach dem Abklingen der äußeren Erscheinungen besteht - wie die medizinische Erfahrung zeigt - zunächst immer noch eine recht erhebliche Sensibilität der Hand. Darauf hat insbesondere der Bayerische Landesgewerbearzt i.R. Prof. Dr. K hingewiesen, denn er schreibt in BG 1953, 365, 366: "Jede gewerbliche Hauterkrankung verlangt nach der völligen Abheilung noch eine gewisse Schonzeit, in welcher das Hautorgan sich beruhigen und neue Wider- standskraft erwerben muß." Auch hätte das LSG klären müssen, ob trotz des bereits erwähnten äußeren Befundes, wie er in der N klinik W /S 1965 dargelegt worden ist, noch eine Überempfindlichkeit der Haut gegen

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

bestimmte Stoffe bestand und so ein Rückfall nicht auszuschließen war, mithin also noch bei der Feststellung der Dauerrente durch die Beklagte eine MdE bestand (vgl. Koetzing/Linthe, Die Berufskrankheiten, 2. Aufl. 1969, 240).

Nach alledem hat das LSG die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Überzeugungsbildung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten, indem es von der Einholung eines Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen absah, obgleich es entgegen anders lautenden medizinischen Gutachten über Fragen entschieden hat, die dem medizinischen Sachgebiet angehören, und es nicht dargelegt hat, daß bzw. inwieweit es selbst die erforderliche Sachkunde besitzt, um diese beurteilen zu können (vgl. BSG in SozR Nr. 33 zu § 103 SGG).

Die Revision ist daher wegen dieses von der Beklagten gerügten wesentlichen Verfahrensmangels nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht bei einer verfahrensfehlerfreien Entscheidung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Da dem Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht möglich ist, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)